

8829/AB
vom 16.02.2022 zu 9079/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Gerhard Karner, Mag
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.897.459

Wien, am 15. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hannes Amesbauer, Petra Steger und weitere Abgeordnete haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **9079/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „erneut haben tschetschenische ‚Sittenwächter‘ brutal zugeschlagen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Männer waren bei der Gewalttat gegen die Frauen beim Einsatz Am Schöpfwerk in Wien beteiligt?*
- *Wie viele Tatverdächtige gibt es?*
- *Welchen Aufenthaltsstatus haben die Tatverdächtigen?*
- *Sofern Asylberechtigte unter den Tatverdächtigen waren, wurden bereits Aberkennungsverfahren eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, wie wurden diesen Entschieden?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund des konkreten Tatverdachts sind drei männliche Personen beschuldigt (§ 48 Abs. 1 Z 2 Strafprozessordnung) die Straftat verübt zu haben. Diese drei Beschuldigten (Tatverdächtige) sind nach Abschluss des Asylverfahrens subsidiär Schutzberechtigte.

Gemäß § 8 Abs. 1 Asylgesetz ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie viele Tatverdächtige wurden festgenommen?*
- *Welche Straftaten wurden angezeigt?*

Gegen die drei festgenommenen Tatverdächtigen wurde der Staatsanwaltschaft wegen Verdacht des Hausfriedensbruchs, schwerer Körperverletzung und fortgesetzter Gewaltausübung berichtet.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie viele Polizisten waren bei dieser Gewalttat insgesamt im Einsatz?*
- *Wurden im Zuge dieses Einsatzes Polizisten verletzt?*

Es waren zwölf Exekutivbedienstete im Einsatz, die dabei nicht verletzt wurden.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Gibt es einen Zusammenhang, zwischen diesen Tatverdächtigen und den im Februar 2020 eingeleiteten Ermittlungen betreffend der hierarchisch strukturierten Gruppe?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, kann das nur noch nicht ausgeschlossen werden?*

Ein Zeuge in diesem anhängigen Ermittlungsverfahren war bei den Ermittlungen im Jahr 2020 Beschuldigter.

Zu den Fragen 12, 13 und 19 bis 22:

- *Gibt es zwischenzeitlich neue Erkenntnisse hinsichtlich der hierarchisch strukturierten Gruppe?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Gibt es zwischenzeitlich Erkenntnisse darüber, ob diese hierarchisch strukturierte Gruppe Kontakte zu ausländischen Organisationen oder Gruppierungen pflegte oder sogar unterstützt oder finanziert wurde?*
- *Wenn ja, welche ausländischen Organisationen sind das?*
- *Wenn ja, in welcher Form fanden diese Kontakte statt?*
- *Wenn ja, in welcher Form bzw. in welchem Umfang fanden Unterstützung oder Finanzierung statt?*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozeßordnung) ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht zulässig. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Halten sich die in der 3129/AB vom 16.10.2020 (XXVII. GP) angeführten sechs festgenommenen Personen sowie die drei weiteren Personen gegen die damals ermittelt wurde aktuell noch in Österreich auf?*
- *Wenn ja, welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen mittlerweile?*

Diese Personen halten sich weiterhin im Bundesgebiet auf. Zwei Personen sind ausreisepflichtig, vier Personen sind asylberechtigt. Je eine Person ist subsidiär schutzberechtigt, im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. aktuell Asylwerber.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- *Wurden in diesem Zusammenhang zwischenzeitlich weitere Personen angezeigt oder festgenommen?*
- *Wenn ja, wie viele?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände?*

Nein.

Zu den Fragen 23 bis 27:

- *Gibt es zwischen der hierarchisch organisierten Gruppe oder den Tatverdächtigen der aktuellen Gewalttat irgendwelche Verbindungen zur Tewhid-Moschee?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Sind den Ermittlungsbehörden ähnliche Organisationen, Gruppierungen oder Personen - außerhalb der tschetschenischen Community - bekannt, die als eine Art „Sittenwächter“ im eigenen Interesse agieren?*
- *Wenn ja, gegen wie viele Tatverdächtige wird in diesem Zusammenhang ermittelt und welche Staatsbürgerschaften bzw. welchen Migrationshintergrund sowie welchen Aufenthaltsstatus haben diese?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände wird in diesem Zusammenhang ermittelt?*

Derartige Verbindungen, ähnliche Organisationen, Gruppierungen oder Personen sind nicht bekannt.

Gerhard Karner

